

S c h r e i b e n

des Kirchsenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Konfirmandenarbeit

Hannover, 28. Oktober 2010

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchen-
gesetzes über die Konfirmandenarbeit mit Begründung.

Der Kirchsenat

In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit

vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (KABl. S. 154), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Dezember 1999 (KABl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Die Kirchengemeinde lädt durch die Konfirmandenarbeit Kinder und Jugendliche zum Glauben ein. Die Konfirmandenarbeit ist ein wesentliches Bildungsangebot der Kirchengemeinde. In der Konfirmandenarbeit erhalten Kinder und Jugendliche die Gelegenheit, sich im Glauben zu bilden und auf die Konfirmation vorzubereiten. Ihnen werden Erfahrungsräume des Glaubens eröffnet. Mit anderen gemeinsam können sie christliches Leben in ihrer Kirchengemeinde gestalten.

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 2

(1) Die Konfirmandenarbeit kann im dritten, vierten, fünften, sechsten oder siebten Schulbesuchsjahr beginnen und im achten oder neunten Schuljahr fortgeführt und abgeschlossen werden.

(2) Die Konfirmation findet im achten oder neunten Schulbesuchsjahr statt und soll zwischen Ostern und Pfingsten gefeiert werden.

(3) Zur Konfirmandenarbeit werden die Kinder und Jugendlichen öffentlich und in einem persönlichen Anschreiben eingeladen. Die Anmeldung zur Teilnahme ist bei dem zuständigen Pfarramt vorzunehmen.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Die Konfirmandenarbeit findet in der Gesamtverantwortung des Pfarramtes statt. Über Dauer, Terminierung und Form der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand. Die Konfirmandenarbeit erstreckt sich über mindestens zwölf Monate und beinhaltet Arbeitseinheiten von mindestens 70 Zeitstunden.

(2) Die Teilnahme an den Gottesdiensten richtet sich nach der in § 13 vorgesehenen kirchengemeindlichen Ordnung für die Konfirmandenarbeit.

(3) Über die Inhalte, Methoden und Arbeitsmittel entscheiden die Unterrichtenden auf der Grundlage der von dem Landeskirchenamt erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie der in § 13 Absatz 1 genannten Ordnung.

(4) Für die gesamte Konfirmandenzeit wird ein Arbeits- und Terminplan erstellt.“

4. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 4

Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist gemeinsam mit den übrigen Konfirmandinnen und Konfirmanden die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit und die Feier der Konfirmation zu ermöglichen.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Jugendliche über 14 Jahre und Erwachsene, die konfirmiert werden wollen, aber nicht an der Konfirmandenarbeit teilgenommen haben, erhalten durch das Pfarramt die Gelegenheit, sich in geeigneter Weise auf die Konfirmation vorzubereiten.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Für besondere und neue Formen der Konfirmandenarbeit, die nicht durch die landeskirchlichen Regelungen erfasst sind, kann das Landeskirchenamt die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin zur Erprobung erteilen.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Über die Terminierung und den Ort der Konfirmandenarbeit, insbesondere der Freizeiten und mehrtägigen Exkursionen, sind die Schulleitungen der betroffenen Schulen rechtzeitig zu unterrichten. Eltern werden dabei unterstützt, ggf. Schulbefreiungen entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu beantragen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

“§ 8

(1) Pastoren und Pastorinnen, Diakone und Diakoninnen sowie weitere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit religionspädagogischer Ausbildung nehmen die Konfirmandenarbeit wahr. Religionslehrkräfte und andere kirchliche Mitarbeitende, die eine religionspädagogische Ausbildung haben, sowie auf ihre Mitarbeit vorbereitete Ehrenamtliche, insbesondere ehrenamtliche Jugendliche, können in der Konfirmandenarbeit mitwirken.

(2) Alle beruflich und ehrenamtlich am Unterricht Mitwirkenden benötigen auch eine entsprechende religionspädagogische Qualifikation. Das Nähere regelt das Landeskirchenamt durch Ausführungsbestimmungen.“

b) Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) In der Qualifikation ist das Thema Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung entsprechend zu behandeln.

(4) Die landeskirchlichen Bestimmungen für den Bereich Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung und die damit verbundenen Verpflichtungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende gelten in der Konfirmandenarbeit analog.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

(1) Die Gruppengröße in der Konfirmandenarbeit soll die Zahl von 25 Konfirmanden und Konfirmandinnen nicht überschreiten und die Zahl von sieben nicht unterschreiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hinaus“ die Wörter „auf Ebene mehrerer Kirchengemeinden“ und nach den Wörtern „im Einvernehmen mit den“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

10. § 12 wird aufgehoben.

11. Der bisherige § 13 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 12

(1) Die getauften Konfirmanden und Konfirmandinnen können im Zusammenhang mit der Behandlung der Sakramente im Unterricht zum Heiligen Abendmahl eingeladen werden. Die Erziehungsberechtigten sind darüber zu unterrichten.

(2) Die getauften Konfirmanden und Konfirmandinnen sind in Gemeinden, in denen Kinder zum Abendmahl zugelassen sind, ebenfalls zum Abendmahl eingeladen. Diejenigen Konfirmandinnen und Konfirmanden, die bisher nicht am Abendmahl teilgenommen haben, erhalten zu Beginn der Konfirmandenzeit eine erste Einführung.“

12. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt gefasst:

„ § 13

(1) Kirchenvorstand und Pfarramt beschließen eine Ordnung für die Konfirmandenarbeit, die alle sechs Jahre im Zusammenhang mit der Visitation durch Beschluss des Kirchenvorstandes neu zu bestätigen ist. Dabei sind die Muster-Ordnung und die Rahmenrichtlinien für die Konfirmandenarbeit, die von dem Landeskirchenamt erlassen werden, zugrunde zu legen.

(2) Die Ordnung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.“

13. Der bisherige § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Konfirmanden“ die Worte „und Konfirmandinnen“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„(4) Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen dessen oder deren Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.“

14. Der bisherige § 16 wird § 15 und wie folgt gefasst:

„§ 15

(1) Die Superintendenten oder die Superintendentinnen sollen sich durch Besuche einen Einblick in die Konfirmandenarbeit der jeweiligen Kirchengemeinden ihres Kirchenkreises verschaffen. Sie können sich dabei vertreten lassen. Sie haben die Aufgabe, die religionspädagogische Aus- und Fortbildung der Unterrichtenden und am Unterricht Mitwirkenden im Kirchenkreis zu fördern.

(2) Der Unterricht der Superintendenten oder der Superintendentinnen soll von den Landessuperintendenten oder den Landessuperintendentinnen besucht werden.“

15. Der bisherige § 17 wird § 16 und wie folgt gefasst:

„§ 16

Die Superintendenten oder die Superintendentinnen sollen darauf achten, dass für den Kirchenkreis möglichst einheitliche Regelungen für die Konfirmandenarbeit getroffen werden.“

16. Der bisherige § 18 entfällt.

17. Der bisherige § 19 wird § 17.

§ 2

(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Gesetz über die Konfirmandenarbeit in der geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

In den letzten 10 Jahren hat sich die Praxis der Konfirmandenarbeit in unserer Landeskirche tiefgreifend verändert. Gründe dafür waren der immer stärker werdende religiöse Sozialisationsabbruch in den Familien, die großen schulischen Veränderungen wie z.B. die Verkürzung der Schulzeit am Gymnasium oder der Ausbau von Schulen zu Ganztagschulen, die Einführung erlebnispädagogischer Elemente in die Arbeit, aber auch der Abbau von Pfarrstellen und damit verbunden die Regionalisierung in den Kirchenkreisen. Dadurch wurde eine Vielzahl neuer Modelle entwickelt, die nach dem bisherigen Kirchengesetz und der bisher geltenden Musterordnung einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin bedurfte. Die Zahl der Anträge ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen bzw. auf einem hohen Niveau angelangt. Zugleich liegen seit Anfang dieses Jahres die Ergebnisse der ersten bundesweiten Studie zur Konfirmandenarbeit vor, die insbesondere eine Veränderung gerade der Musterordnung und der Richtlinien nahe legen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz beinhaltet keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 1):

Aufgrund der bundesweiten Studie werden die Ziele der Konfirmandenarbeit präzise definiert und durch ihre Festschreibung im Gesetz standardisiert.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Nachdem das Hoyaer Modell (Beginn im dritten, vierten, fünften oder sechsten Schuljahr) immer weitere Verbreitung findet und eine zweijährige Konfirmandenzeit nicht mehr Pflicht ist, konnte dieser Paragraph gestrafft und vereinfacht werden.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Hier werden erstmals Mindeststandards für die Dauer und den Umfang der Konfirmandenarbeit festgelegt, und damit eine hohe Flexibilisierung der Konfirmandenarbeit ermög-

licht. Weiter bot es sich an, bereits in diesem Paragraphen auch Aussagen zu Inhalten, Methoden und Arbeitsmitteln zu treffen.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Hier wird die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Geltung gebracht.

Zu Nummer 5 (§ 5):

Da es in den letzten Jahren zunehmend auch zu Taufen /Konfirmationen/Aufnahmen in die Gemeinde von Erwachsenen kommt, wurden diese hier in das Gesetz mit hinein genommen.

Zu Nummer 6 (§ 6):

Aufgrund der Flexibilisierung der Konfirmandenarbeit konnte dieser Paragraph entsprechend verkürzt werden.

Zu Nummer 7 (§ 7):

Diese Änderung stellt eine Aktualisierung aufgrund veränderter schulischer Gegebenheiten dar.

Zu Nummer 8 (§ 8):

Aufgrund zahlreicher Anfragen und Rückmeldungen aus Gemeinden erscheint es ratsam, die Verantwortung des Pfarramtes für die Konfirmandenarbeit festzuschreiben und damit die Rolle und die Qualifikation der anderen beruflichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu definieren. Dabei spielen die Fragen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung eine entscheidende Rolle. Ein erweitertes Führungszeugnis ist nach gegenwärtigem Stand nicht erforderlich für ehrenamtlich Mitarbeitende. Der Beratungsprozess hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Nummer 9 (§ 11):

Aufgrund der demographischen Veränderungen ist erstmals auch eine Gruppenmindestgröße festgeschrieben. Die Regionalisierung in den Kirchenkreisen spielt auch für die Konfirmandenarbeit eine immer größere Rolle und wird deshalb hier explizit thematisiert.

Zu Nummer 10 (§ 12):

Der bisherige Inhalt des § 12 ist nunmehr in § 3 enthalten.

Zu Nummer 11 (§ 13):

Da einerseits immer mehr Gemeinden das Kinderabendmahl eingeführt haben und immer mehr Konfirmanden nicht getauft sind, musste dieser Paragraph präzisiert werden.

Zu Nummer 12 (§ 14):

Diese Vorschrift regelt die Beschlussfassung über die Ordnung für die Konfirmandenarbeit. Der Kirchenkreisvorstand hat diese zu genehmigen. Dies ermöglicht einen Überblick über die im Kirchenkreis vorhandenen Ordnungen und gewährleistet, dass die Richtlinien einheitlich berücksichtigt werden.

Zu Nummer 13 (§ 15):

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 14 (§ 16):

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 15 (§ 17):

Entscheidend ist, dass in dem jeweiligen Kirchenkreis für eine gewisse Einheitlichkeit in der Konfirmandenarbeit gesorgt wird. Der bisherige zweite Halbsatz kann entfallen, da er zu ungenau ist. Die Beratung durch den Pastorenkonvent bedarf keiner besonderen Regelung, da dies so praktiziert wird.

Zu Nummer 16 (§ 18):

Da das Gesetz nunmehr die Parallelanführung verwendet, kann diese Vorschrift entfallen.

Zu Nummer 17 (§ 19):

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.